

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 7,8 Regelungsg; § 5 des Gesetzes zum Abschluß
der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 5. Februar 1952.

Leitsätze:

K e i n e.

Aktenzeichen: 3 AZR 153/56
Urteil des BAG vom 9. April 1957 LAG Düsseldorf



3 AZR 153/56

5 Sa 480/55
(Düsseldorf)

Verkündet
am 9. April 1957

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

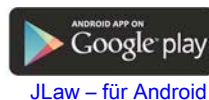
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Wichmann und die Bundesarbeitsrichter Hain und Lutsch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 1955 - 5 Sa 480/55 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. August 1906 geborene Kläger besuchte die Realschule bis zur Tertia. Vom 1. April 1921 bis 31. März 1924 erlernte er den kaufmännischen Beruf. Drei Monate darauf wurde er entlassen und war bis zum Jahre 1927 ohne regelmäßige Erwerbstätigkeit. Von August 1927 bis 31. März 1931 war er bei einer Brauerei als Kontorist in der Flaschenbierabteilung tätig. Danach war er wieder arbeitslos. Am 3. Juni 1933 wurde der Kläger, der bereits am 15. Juli 1923 der NSDAP beigetreten war, Hilfsangestellter bei der AOK Elberfeld. Am 1. April 1934 wurde er von der AOK Wuppertal übernommen. Im Juni 1934 legte er die Anstellungsprüfung (sogenannte "A-Prüfung") mit gut ab. Am 24. September 1934 schied er aus dem Dienst der AOK Wuppertal aus, ohne eine planmäßige Anstellung erlangt zu haben, da er zum Adjutanten des damaligen Gaubetriebszellenobmanns der NSDAP berufen wurde. Bis zum 30. November 1938 war er hauptamtlicher Gauhauptstellenleiter der DAF. Etwa ab 1935/1936 wurde der Kläger, der SA-Sturmtruppführer und Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP war, mit dem Aufbau und der Führung der "Werkscharen" des Gaues Düsseldorf beauftragt.

Am 14. Juni 1938 wandte sich der Kläger mit einem Gesuch, das der stellvertretende Gauleiter der NSDAP "wärmstens" befürwortet hatte, an den Stellvertreter des Führers. Darin bat er unter anderem, das Reichsarbeitsministerium zu veranlassen, daß dieses die Genehmigung zur Einstellung in den gehobenen Dienst der AOK Düsseldorf erteile. Dieses Gesuch wurde auf dem zu jener Zeit üblichen Wege dem damaligen Leiter der Beklagten - der AOK Düsseldorf - zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet. Dieser teilte am 5. August 1938 seiner vorgesetzten Behörde, dem Versicherungsamt in Düsseldorf, mit, daß er den Kläger bei seiner Kasse einstellen werde.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1938 wurde der Kläger bei der Beklagten als Angestellter in besonders verantwortlicher Stellung unter Einstufung in die Vergütungs-



gruppe IV der Anlage 1 zur TO.A eingestellt. Im März 1939 stellte der Kläger den Antrag auf Zulassung zur II. ("B") Prüfung. Da er die zur Ablegung dieser Prüfung erforderliche zweijährige Dienstzeit seit Ablegung der Anstellungsprüfung nicht nachweisen konnte, hat er zugleich, ihm auf diese Dienstzeit seine Tätigkeit als Adjutant bei dem Gauamtsleiter der NSDAP anzurechnen. Dem Antrage, der von der Beklagten befürwortet worden war, wurde stattgegeben. Am 22. Mai 1939 bestand der Kläger die "B-Prüfung" mit dem Gesamtergebnis gut. Daraufhin wurde er von der Beklagten durch den Anstellungsvertrag vom 10. Juli 1939 mit Wirkung vom 1. Juni 1939 als dienstordnungsmäßiger Angestellter im Sinne des § 351 RVO auf Lebenszeit angestellt. Ihm wurde die Dienststelle des stellvertretenden Geschäftsführers übertragen.

Am 28. August 1939 wurde der Kläger zum Wehrdienst eingezogen, aus dem er nicht mehr in den Dienst der Beklagten zurückgekehrt ist. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1945 bat der Kläger die Beklagte, seine Papiere und das ihm eventuell noch zustehende Gehalt an seine Schwester in Wuppertal-Barmen zu übersenden, da er sich zur Zeit in der russisch besetzten Zone aufhalte. Die Beklagte teilte am 4. Dezember 1945 dem Kläger mit, daß er wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP seit dem 15. Juli 1923 mit Wirkung vom 8. Mai 1945 vom Dienst suspendiert werde. Die Steuerkarte und das Arbeitsbuch händigte die Beklagte der Frau des Klägers am 5. Dezember 1945 aus. Anfang 1946 kehrte der Kläger aus der sowjetisch besetzten Zone zu seiner damals im Kreise Rinteln lebenden Familie zurück. Seit Juni 1948 ist er als Bergmann in Bochum beschäftigt. Im Oktober 1950 bat der Kläger die Beklagte, ihm mitzuteilen, wie sie zu seinem Anstellungsvertrag vom 10. Juli 1939 stehe. Die Beklagte schrieb ihm am 16. Oktober 1950, daß das Dienstverhältnis durch sein Schreiben vom 26. Oktober 1945 aufgelöst worden sei.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger im Berufungsverfahren durch den rechtskräftigen Bescheid vom 30. Januar 1952 in Kat. IV eingestuft mit der Maßgabe, daß er bis zum 10. August 1953 nur als Angestellter beschäftigt



- 4 -

werden darf. Die "Beamtenrechte" und der Anspruch auf Ruhegehalt aus der Stellung eines stellvertretenden Kassenleiters wurden ihm aberkannt.

Am 4. Februar 1952 schrieb der Kläger der Beklagten:

"Ich bitte um Mitteilung, ob nach meiner Überprüfung durch den Entnazifizierungsausschuß sowie nach Verabschiedung des Gesetzes über die Beendigung der Entnazifizierung durch den Landtag die Anerkennung meiner Rechte weiterhin verweigert werden."

Dieses Schreiben ging bei der Beklagten am 6. Februar 1952 ein. Die Beklagte hat dem Kläger nicht geantwortet. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß ihm die Rechte eines Dienstordnungsangestellten z.Wv. gegenüber der Beklagten zustehen. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß der Kläger zu dem Personenkreis des § 63 Abs.1 Ziffer 1 a des Regelungsgesetzes gehört. Er war bei der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 8. Mai 1945 als dienstordnungsmäßiger Angestellter im öffentlichen Dienst. Der Kläger hat auch seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen, nämlich aus politischen Gründen, verloren; denn er hat sich nach Beendigung des Krieges bei der Beklagten wegen der im ganzen Deutschen Reich geübten Praxis der Militärregierungen gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten nicht zurückgemeldet. Ob dieses Ausscheiden nicht nur auf tatsächlichen, sondern auch auf rechtlichen Gründen beruht, kann dabei dahingestellt bleiben, da es für die Anwendung des Regelungsgesetzes allein darauf ankommt, ob eine Person des öffentlichen Dienstes tatsächlich ausgeschieden ist und dieses Ausscheiden auf die politischen



Verhältnisse nach dem Zusammenbruch zurückzuführen ist (vgl. Urteil des BAG vom 12. Februar 1957 - 3 AZR 244/54 -). Das tatsächliche Ausscheiden ist für die Anwendbarkeit des Regelungsgesetzes nur dann ohne Bedeutung, wenn nach dem Verlust des Arbeitsplatzes aus politischen Gründen das Arbeitsverhältnis außerdem noch aus tarifrechtlichen Gründen beendet worden ist (vgl. das erwähnte Urteil des BAG). Das ist jedoch hier nicht anzunehmen, weil das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß in dem Schreiben des Klägers vom 26. Oktober 1945, in dem der Kläger die Beklagte um Übersendung seiner Papiere gebeten hatte, und in dem Schreiben der Beklagten vom 4. Dezember 1945 eine Aufhebung des Dienstverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis nicht gesehen hat. Es hat ausgeführt, der Kläger habe mit seinem Schreiben nicht den Willen erklärt, das Dienstverhältnis zu beenden. Er habe vielmehr aus der im ganzen Deutschen Reich geübten Praxis der Sieger des zweiten Weltkrieges die einzig richtige Schlußfolgerung gezogen, daß für ihn unter den damaligen Verhältnissen keine Möglichkeit bestanden habe, seinen Dienst bei der Beklagten weiter auszuüben. Diese Würdigung verstößt weder gegen Auslegungsregeln noch gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze. Nur daraufhin kann aber eine vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung eines Verhaltens vom Revisionsgericht nachgeprüft werden.

Der Kläger erfüllt auf Grund des Anstellungsvertrages vom 10. Juli 1939, durch den er als dienstordnungsmäßiger Angestellter im Sinne des § 351 Abs.1 RVO auf Lebenszeit angestellt worden ist, an sich auch die Voraussetzungen des § 52 des Regelungsgesetzes. Er hatte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Das ergibt sich aus § 18 der Dienstordnung für die Angestellten der AOK Düsseldorf vom 4./5. Februar 1929 und aus § 6 der Dienstordnung für die Angestellten der AOK Düsseldorf vom 30. Juli 1942. Nach diesen Dienstordnungen war er auch unkündbar (vgl. § 29 Abs.2 der Dienstordnung aus dem Jahre 1929 und § 12 Abs.1 der Dienstordnung aus dem Jahre 1942).



Obwohl der Kläger nach dem Voranstehenden die Voraussetzungen der §§ 63 Abs.1 Ziffer 1 a, 52 des Regelungsgesetzes erfüllt, kann ihm die Rechtsstellung eines Angestellten zur Wiederverwendung nicht zugesprochen werden. Nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die Anstellung als dienstordnungsmäßiger Angestellter im Jahre 1939 allein oder zum mindesten überwiegend wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt. Diese Ausführungen, die vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden können, ob der Begriff der engen Verbindung zum Nationalsozialismus verkannt worden ist, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Danach ist die Laufbahn des Klägers vom Hilfsangestellten zum zweiten stellvertretenden Geschäftsführer außergewöhnlich und ein Musterbeispiel einer Einstellung auf Grund enger Verbindung zum Nationalsozialismus gewesen. Wäre der Kläger - alter Kämpfer seit 1923, Inhaber des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP, SA-Sturmabführer und enger Mitarbeiter des Gauwalters der DAF - von der Partei nicht so warm empfohlen worden, dann wäre die Stelle des zweiten stellvertretenden Geschäftsleiters für ihn trotz gut bestandener Prüfung^{en} unerreichbar gewesen, da ihm die hierzu erforderlichen Erfahrungen in der Sozialversicherung gefehlt haben.

Steht demnach rechtsbedenkenfrei fest, daß der Kläger die Anstellung als dienstordnungsmäßiger Angestellter wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt hat, dann muß ihm die Zubilligung der Rechtsstellung eines Angestellten zur Wiederverwendung versagt werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 5 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen (im folgenden Entnaz.Abschl.Ges.) vom 5. Februar 1952 (GVBl. S. 15) - einer gegenüber § 8 des Regelungsgesetzes günstigeren landesrechtlichen Bestimmung im Sinne des § 63 des Regelungsgesetzes, die eine Wiederzuerkennung der im Entnazifizierungsverfahren aberkannten Rechte vorsieht -, falls man mit dem Landesarbeitsgericht in dem rechtskräftigen Spruchkammerentscheid vom 30. Januar 1952, durch den dem



Kläger alle Rechte aus seinem früheren Angestelltenverhältnis aberkannt worden sind, eine wirksam verfügte Einschränkung im Sinne des § 8 Regelungsgesetz sieht. Andernfalls ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 7 des Regelungsgesetzes.

Welche der beiden Vorschriften anzuwenden ist, kann dahingestellt bleiben. Beide Vorschriften versagen in ihrem tragenden Tatbestand das Zusprechen der früheren Rechtsstellung, wenn sie wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erlangt worden ist. Außerdem liegen auch die sonstigen Voraussetzungen beider Vorschriften vor.

Den nach § 5 Entnaz.Abschl.Ges. erforderlichen Antrag hat der Kläger frist- und formgerecht gestellt. Dieser ist zwar bereits am 6. Februar 1952, also vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, das am 12. Februar 1952 verkündet und somit nach dessen § 10 erst am 13. Februar 1952 in Kraft getreten ist, bei der Beklagten eingegangen. Das ist jedoch kein Grund, den Antrag des Klägers als nicht fristgerecht anzusehen. Wenn § 5 Abs.2 Entnaz.Abschl.Ges. bestimmt, daß der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen ist, dann bedeutet das nicht, daß er einige Tage vor Inkrafttreten nicht gestellt werden könnte, sofern der Antrag auf dieses Gesetz Bezug genommen hat, wie das hier geschehen ist. Es liegt auch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde vor, die sowohl nach § 5 Abs.3 Entnaz.Abschl.Ges. als auch nach § 7 des Regelungsgesetzes eine Voraussetzung für die Entscheidung durch die Arbeitsgerichte bildet. Die Beklagte, die insoweit als oberste Dienstbehörde anzusehen ist (BAG 3, 94), hat allerdings über den Antrag des Klägers nicht ausdrücklich entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch ohne Rechtsverstoß eine Entscheidung der Beklagten in deren Verhalten während des Rechtsstreits gesehen. Denn die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 5 Entnaz.Abschl.Ges. und nach § 7 des Regelungsgesetzes kann auch durch schlüssige Handlung zum Ausdruck gebracht werden, weil sie eine Willenserklärung ist, die dem privaten Recht angehört (vgl. dazu Reinhardt



- 8 -

in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 10 zu § 52 RegelungsG
und zu AP Nr. 4 zu § 7 RegelungsG; Landesarbeitsge-
richt Bremen AP Nr. 4 zu § 7 RegelungsG).

gez. Dr. König

Dr. Simons

Wichmann

Hain

Lutsch

